

Anlage 1 zur Dienstanweisung Nr. 2021 – 03

Fragebogen

Gemäß § 2 Mitteilungsverordnung sind Zahlungen an die Finanzbehörden zu melden, wenn die Zahlungsempfängerin / der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat oder soweit die Zahlungen nicht auf das Geschäftskonto erfolgten.

Werden die mit der Unfallkasse NRW vereinbarten Leistungen im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit erbracht?

- Die vereinbarten Leistungen werden im Rahmen einer solchen Haupttätigkeit erbracht.
- Die vereinbarten Leistungen werden nicht im Rahmen einer solchen Haupttätigkeit erbracht.

Erfolgen die Zahlungen für die vereinbarten Leistungen auf ein Geschäftskonto?

- Die Zahlungen für die vereinbarten Leistungen erfolgen auf mein Geschäftskonto.
- Die Zahlungen für die vereinbarten Leistungen erfolgen nicht auf mein Geschäftskonto.

Soweit eine der beiden Fragen negativ zu beantworten ist, besteht grundsätzlich eine Mitteilungspflicht der Unfallkasse NRW gegenüber den Finanzbehörden. In diesem Fall werden zusätzlich folgende Informationen benötigt:

Finanzamt: _____

Steuernummer: _____

Änderungen zu vorgenannten Punkten sind unverzüglich mitzuteilen.